

Am tliche Anzeigen



des

Ercheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 7.

Dienstag, den 15. Januar.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 30. September 1867 wird hiermit nach Beratung mit dem Gemeindevorstande verordnet was folgt:

§ 1. Die Gebäude öffentlicher oder solcher im Privatbesitz befindlicher Weihen, welche mit oder ohne Eintrittsgeld anderen Personen zugänglich sind, darf nur nach durch die unterzeichnete Behörde öffentlich bekannt gemachter Erlaubnis zum Zutritt-Schließen und Schließen benutzt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 1900.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: gez. *W. H.*

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1900.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Behufs Jarabschlussung vom Militärdienste haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitze des Berechtigungsbescheides zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1881 geboren sind, bei der Ersatz-Commission hierorts, Friedrichstraße No. 31, Zimmer No. 2, zu melden.

Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 15. Februar d. J. zu erfolgen und ist dabei der Berechtigungsbescheid zum einjährig-freiwilligen Dienst vorzulegen.

Bekanntlich dieser Meldung hat gemäß § 26 und 7 der Wehr-Ordnung eine Befreiung wegen Wehrlosigkeits wegen der Weib- und Control-Vorstrafen zu Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Ersatz-Commission Wiesbaden-Stadt.
A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten über die Ausführung der Gemeinde zu wie-erworbene polizeiliche Maß- und Gewerbe-Verordnungen vom 1. Juli 1886 (Reg.-Anst. für 1886 Seite 286), wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die technischen Revisionen der Waage und Gewichte in dieser Stadt in den Monaten April, Mai und Juni 1901 stattfinden werden und zwar vom 1. bis 15. April 1901 im Bezirke des ersten, vom 16. bis 30. April 1901 im Bezirke des zweiten, vom 1. bis 15. Mai 1901 im Bezirke des dritten, vom 16. bis 31. Mai 1901 ab in demjenigen des vierten Polizei-Bezirks.

Unrichtig bewandene Waage und Gewichte werden eingezogen und deren Besitzer dem Gerichte zur Anzeige gebracht.

Die beteiligten Gewerbetreibenden werden deshalb angefordert, ihre Waage und Gewichte, soweit deren fortwährende Richtigkeit zweifelhaft erscheint, rechtzeitig vorher zur sachmännlichen Prüfung zu bringen.

Bemerkung wird, daß Gewichte und Waagen u. durch einen zweijährigen Gebrauch, bei unvorsichtiger Handhabung in noch früherer Zeit, unrichtig werden können.

Die Revision wird sich auch auf die Waage und Gewichte derjenigen Landwirte erstrecken, in deren Gewerbetriebe ein Jument und Junges im öffentlichen Verkehr, sei es beim Ein- oder Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und sonstigen Waren stattfindet.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1900.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Strassen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900. — § 62. —

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten in belegenen Höfen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Aushängen von Teppichen, Betten, Matrasen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Auswäschung bei öffentlichen Feueranstaltungen.

2. Das Ausstopfen von Zimmerleuchten und Lämpfern ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 9-12 Uhr Vormittag gestattet. Zimmerleuchten und Lämpfer, deren Glühbirnen innerhalb 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht ausgestellt oder geklopft werden.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Wiesbaden, den 5. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Bei Einrichtung aller gewerblichen Anlagen mache ich hiermit besonders darauf aufmerksam, wie es im Interesse der Unternehmer liegt, daß sie vorläufig ihre Baugesuche vor der Einreichung derselben an die Behörde mit dem Gewerbe-Inspector besprechen, und etwaige Anforderungen des letzteren gleich bei der Einreichung des Projectes berücksichtigen.

Wiesbaden, den 9. März 1900.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Das Militär-Ersatzgeschäft für 1901 betr. Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle dormalen sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gemeldet, und
c) sich zwar gemeldet, aber ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Rathhause, Zimmer Nr. 5, anzumelden, und zwar:

I. Die 1879 und früher geborenen Militärpflichtigen

Dienstag, den 15. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G,
Mittwoch, den 16. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O,
Donnerstag, den 17. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

II. Die 1880 geborenen Militärpflichtigen
Freitag, den 18. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G,
Samstag, den 19. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O,
Montag, den 21. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

III. Die 1884 geborenen Militärpflichtigen
Dienstag, den 22. Januar cr., mit dem Buchstaben B,
Mittwoch, den 23. Januar cr., mit den Buchstaben A C D E,
Donnerstag, den 24. Januar cr., mit den Buchstaben F G J,
Freitag, den 25. Januar cr., mit dem Buchstaben K,
Samstag, den 26. Januar cr., mit dem Buchstaben L,
Montag, den 28. Januar cr., mit den Buchstaben M, N,
Dienstag, den 29. Januar cr., mit den Buchstaben O P Q R T,
Mittwoch, den 30. Januar cr., mit dem Buchstaben S,
Donnerstag, den 31. Januar cr., mit den Buchstaben U V W X Y Z.

Die nicht hier geborenen Meldpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsort und die zurückgestellten Militärpflichtigen ihre Wohnort angeben zu lassen. Die erforderlichen Geburtsortregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgeleitet. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtsortregister für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderweitigen Wohnort im Inlande zeitig anzuweisen sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u.) haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Stroh- oder Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Diensthof-, Haus- und Wirtschaftswärter, Handlungsgehilfen, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u., welche hier in Diensten stehen, Studierende, Schüler und Jünglinge der hiesigen Lehranstalten sind hier ebenfalls verpflichtet und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsbescheides zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befreiungsbescheides zum Sechsemann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Jurisdiction von der Ausübung bei dem Civilvorstande der Ersatz-Commission, Herrn Polizei-Präsidenten Prinz von Ratibor hier, zu beantragen und sind abdamit von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in der oben angegebenen Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse u. l. w. Befreiung oder Jurisdiction vom Militärdienst beantragen, haben die desfallsigen Anträge bis zum 15. Februar cr. bei dem Magistrat darüber schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: *G. H.*

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 fallenden Betriebe, welche ihren Sitz in der Stadtgemeinde Wiesbaden haben, wird gemäß § 55 des erwähnten Gesetzes während zweier Wochen vom 14. Januar l. J. ab im Rathhause, Zimmer No. 26 während der Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

Somit einer weiteren Frist von einem Monat können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichnis, sowie gegen die Benennung und Abhängigkeit bei dem Sektionsvorstand (Stadtausschuß) zu Wiesbaden als demjenigen Genossenschaftsorgane, durch welches die Benennung und Abhängigkeit erfolgt ist, Einspruch erheben.

Wiesbaden, den 11. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: *G. H.*

Bekanntmachung.

Nachdem der Entwurf zu einem Ortsstatut für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule zu Wiesbaden gemäß § 13 der Städteverordnungs vom 4. August 1897 zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtgemeinde gebracht worden ist und die Stadtbüchereiverammlung über die erhabenen Einwendungen gegen das Statut in ihrer Sitzung am 19. Oktober l. J. unter theilweiser Berücksichtigung der erhabenen Einwendungen Beschluß gefaßt hat, wird der danach geänderte Statut-Entwurf nachstehend mit dem Bemerkten wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vorgenommenen Änderungen durch gesparten Druck hervorgehoben sind.

Jedem Bürger steht frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1900.
Der Magistrat. von *J. H.*

Bekanntmachung.

Für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Städteverordnungs für das Deutsche Reich wird nach Änderung beteiligter Handwerker und Angehöriger mit Zustimmung der Stadtbüchereiverammlung nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angehörigen beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2. Während der Zeit von dieser Verpflichtung sind solche Angehörige, welche von dem Schulvorstande anerkannter Nachweise führen, daß sie diejenige Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet; ferner diejenigen Angehörigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen.

§ 3. Angehörige, die über 18 Jahre alt sind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihr Ansuchen von dem Schulvorstande zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden.

§ 4. Für jeden zum Besuche der Schule verpflichteten Angehörigen ist der im beschriebenen Handelsgeschäfte, sofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Ertragsanspruches an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 2 Mk. oder 15 Mk. im Voraus an die Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem freibüchlichen Unterrichte theilnimmt oder nicht. Freiwillig die Schule Besuchende haben denselben Beitrag als Sühngeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Minderfertigkeit des schulpflichtigen Handelsgeschäftes, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten, sowie ferner die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen genügende Entschuldigung weder ganz noch zum Theil veräumen.

Bekanntmachung.

Nachdem der Entwurf zu einem Ortsstatut für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule zu Wiesbaden gemäß § 13 der Städteverordnungs vom 4. August 1897 zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtgemeinde gebracht worden ist und die Stadtbüchereiverammlung über die erhabenen Einwendungen gegen das Statut in ihrer Sitzung am 19. Oktober l. J. unter theilweiser Berücksichtigung der erhabenen Einwendungen Beschluß gefaßt hat, wird der danach geänderte Statut-Entwurf nachstehend mit dem Bemerkten wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vorgenommenen Änderungen durch gesparten Druck hervorgehoben sind.

Jedem Bürger steht frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Magistrat Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1900.
Der Magistrat. von *J. H.*

Ortsstatut

für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Städteverordnungs für das Deutsche Reich wird nach Änderung beteiligter Handwerker und Angehöriger mit Zustimmung der Stadtbüchereiverammlung nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angehörigen beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte theilzunehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2. Während der Zeit von dieser Verpflichtung sind solche Angehörige, welche von dem Schulvorstande anerkannter Nachweise führen, daß sie diejenige Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet; ferner diejenigen Angehörigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen.

§ 3. Angehörige, die über 18 Jahre alt sind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihr Ansuchen von dem Schulvorstande zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden.

§ 4. Für jeden zum Besuche der Schule verpflichteten Angehörigen ist der im beschriebenen Handelsgeschäfte, sofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Ertragsanspruches an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 2 Mk. oder 15 Mk. im Voraus an die Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem freibüchlichen Unterrichte theilnimmt oder nicht. Freiwillig die Schule Besuchende haben denselben Beitrag als Sühngeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Minderfertigkeit des schulpflichtigen Handelsgeschäftes, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten, sowie ferner die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen genügende Entschuldigung weder ganz noch zum Theil veräumen.

2. Sie müssen die für die Stunden vorgegebenen Lernmittel in ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen stets mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.

4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören, noch die Schulregeln und Lehrmittel verderben oder beschädigen.

5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule gefasst zu benehmen und jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

6. Sie haben die Bestimmungen der für die kaufmännische Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Städteverordnungs in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Töchter oder Mündel nicht davon abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7. Die Handwerker haben jeden von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Angehörigen spätestens am 6. Tage nach dessen Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, ungeliefert, im Unterrichte erscheinen können.

§ 8. Die Handwerker haben einen von ihnen beschäftigten Angehörigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert war, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Angehöriger aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9. Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegen handeln, und Handwerker, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angehörigen veranlassen, dem Unterrichte ohne Erlaubnis ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mitzugeben, wenn der schulpflichtige Angehörige die Schule verläßt, werden nach § 150 Nr. 4 der Städteverordnungs in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1900.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Wasseranschluss am Kochbrunnen der Stadt Wiesbaden geht vom 1. Januar 1901 in die Hände der Armenverwaltung über.

Von diesem Zeitpunkt ab wird ein Brunnenmeister die Beaufsichtigung des gesammten Betriebes am Kochbrunnen führen.

Für Bedienung, sowie für Aufbewahrung der Mäher sind von den Trinitätigen Brunnenbesitzern zu lösen.

Eine Jahreskarte kostet 3 Mk.
Eine Saisonkarte (bis zu 6 Monaten) kostet 3 Mk.

Personen, die nur gelegentlich sich ein Glas Wasser verabreichen lassen, brauchen keine Brunnenkarte zu lösen, müssen aber für teilweise Benutzung eines Trinklases 10 Pf. entrichten.

Die Brunnenhalle bleibt vom 1. Januar 1901 ab zum Zweck gründlicher Reinigung, täglich von 11-3 Uhr Nachmittags geschlossen.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1900.
Der Magistrat. v. *J. H.*

Bekanntmachung.

Die Uebernahme des Verkaufs des zur Fleischbank überwiegenen Fleisches in der hiesigen Schlachthaus-Anlage während des Rechnungsjahres 1. April 1901 bis 31. Januar 1902 soll öffentlich vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Bureau der Schlachthaus-Anlage zur Einsicht aus, können auch in Abschrift gegen 1 Mark Copialgebühren dort bezogen werden.

Termin zur Submissions-Verhandlung ist auf Freitag, den 25. Januar 1901, Nachmittags 4 Uhr in dem Bureau der Schlachthaus-Anlage anberaumt, wo die Angebote verschlossen mit der Aufschrift „Offerte auf Uebernahme des Verkaufs des Fleischbankfleisches“ versehen, rechtzeitig abzugeben sind.

Wiesbaden, den 10. Januar 1901.
Der Vorsitzende der hiesigen Schlachthaus-Deputation.
Wagemann.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Schlachthaus- und Viehhofs-Verwaltung soll alsbald ein zweiter Thierarzt ange stellt werden. Das Stellen-Gehalt beträgt 2700 Mk., steigend jährlich um 100 Mk., bis 3000 Mk. und weiter alle 2 Jahre um 150 Mk., bis 4650 Mk. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung. Berufsberechtigungen kann nach Ablauf einiger Jahre zugesichert werden. Berücksichtigung finden nur solche Bewerber, welche eine abgeschlossene thierärztliche Ausbildung besitzen und sich bereits in anderen Schlachthäusern, hauptächlich in Ausübung des Fleischbankhandlens, betheilig haben. Nebenbeschäftigung ist nicht gestattet. Bewerbungen sind unter Beifügung von Befähigungs-Nachweisen und Zeugnissen bis zum 1. Februar d. J. bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Wagemann.

Thierarzt gesucht.

Bei der hiesigen Schlachthaus- und Viehhofs-Verwaltung soll alsbald ein zweiter Thierarzt ange stellt werden. Das Stellen-Gehalt beträgt 2700 Mk., steigend jährlich um 100 Mk., bis 3000 Mk. und weiter alle 2 Jahre um 150 Mk., bis 4650 Mk. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung. Berufsberechtigungen kann nach Ablauf einiger Jahre zugesichert werden. Berücksichtigung finden nur solche Bewerber, welche eine abgeschlossene thierärztliche Ausbildung besitzen und sich bereits in anderen Schlachthäusern, hauptächlich in Ausübung des Fleischbankhandlens, betheilig haben. Nebenbeschäftigung ist nicht gestattet. Bewerbungen sind unter Beifügung von Befähigungs-Nachweisen und Zeugnissen bis zum 1. Februar d. J. bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Wagemann.

Thierarzt gesucht.

Bei der hiesigen Schlachthaus- und Viehhofs-Verwaltung soll alsbald ein zweiter Thierarzt ange stellt werden. Das Stellen-Gehalt beträgt 2700 Mk., steigend jährlich um 100 Mk., bis 3000 Mk. und weiter alle 2 Jahre um 150 Mk., bis 4650 Mk. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung. Berufsberechtigungen kann nach Ablauf einiger Jahre zugesichert werden. Berücksichtigung finden nur solche Bewerber, welche eine abgeschlossene thierärztliche Ausbildung besitzen und sich bereits in anderen Schlachthäusern, hauptächlich in Ausübung des Fleischbankhandlens, betheilig haben. Nebenbeschäftigung ist nicht gestattet. Bewerbungen sind unter Beifügung von Befähigungs-Nachweisen und Zeugnissen bis zum 1. Februar d. J. bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Wagemann.

Thierarzt gesucht.

Bei der hiesigen Schlachthaus- und Viehhofs-Verwaltung soll alsbald ein zweiter Thierarzt ange stellt werden. Das Stellen-Gehalt beträgt 2700 Mk., steigend jährlich um 100 Mk., bis 3000 Mk. und weiter alle 2 Jahre um 150 Mk., bis 4650 Mk. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung. Berufsberechtigungen kann nach Ablauf einiger Jahre zugesichert werden. Berücksichtigung finden nur solche Bewerber, welche eine abgeschlossene thierärztliche Ausbildung besitzen und sich bereits in anderen Schlachthäusern, hauptächlich in Ausübung des Fleischbankhandlens, betheilig haben. Nebenbeschäftigung ist nicht gestattet. Bewerbungen sind unter Beifügung von Befähigungs-Nachweisen und Zeugnissen bis zum 1. Februar d. J. bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Wagemann.

Thierarzt gesucht.

Bei der hiesigen Schlachthaus- und Viehhofs-Verwaltung soll alsbald ein zweiter Thierarzt ange stellt werden. Das Stellen-Gehalt beträgt 2700 Mk., steigend jährlich um 100 Mk., bis 3000 Mk. und weiter alle 2 Jahre um 150 Mk., bis 4650 Mk. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung. Berufsberechtigungen kann nach Ablauf einiger Jahre zugesichert werden. Berücksichtigung finden nur solche Bewerber, welche eine abgeschlossene thierärztliche Ausbildung besitzen und sich bereits in anderen Schlachthäusern, hauptächlich in Ausübung des Fleischbankhandlens, betheilig haben. Nebenbeschäftigung ist nicht gestattet. Bewerbungen sind unter Beifügung von Befähigungs-Nachweisen und Zeugnissen bis zum 1. Februar d. J. bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Wagemann.

Thierarzt gesucht.

Bei der hiesigen Schlachthaus- und Viehhofs-Verwaltung soll alsbald ein zweiter Thierarzt ange stellt werden. Das Stellen-Gehalt beträgt 2700 Mk., steigend jährlich um 100 Mk., bis 3000 Mk. und weiter alle 2 Jahre um 150 Mk., bis 4650 Mk. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung. Berufsberechtigungen kann nach Ablauf einiger Jahre zugesichert werden. Berücksichtigung finden nur solche Bewerber, welche eine abgeschlossene thierärztliche Ausbildung besitzen und sich bereits in anderen Schlachthäusern, hauptächlich in Ausübung des Fleischbankhandlens, betheilig haben. Nebenbeschäftigung ist nicht gestattet. Bewerbungen sind unter Beifügung von Befähigungs-Nachweisen und Zeugnissen bis zum 1. Februar d. J. bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Wagemann.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 17. Januar cr., Vormittags, werden in den städtischen Anlagen: a) 88 Stämme - Masten, Eichen, Eichenbaum, Ahorn x. - von zusammen 113,99 Kubmeter mit Creditbewilligung bis zum 1. September d. J. und b) 56 Raummeter Scheitholz, 66 Raummeter Brühlholz, sowie 1100 Wellen an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert. Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr vor dem Rathaus. Wiesbaden, den 10. Januar 1901. Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Feldweg im District „Au“, Nr. 9200 des Lagerbuches, ist eutbechtlich geworden und soll eingezogen werden. Es wird dies gemäß § 57 des Grundbuchgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anzeigen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer am 21. ds. Mts., beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder zum Protokoll zu erklären sind. Eine Zeichnung liegt während der Vormittagsstunden im Rathhaus, auf Zimmer 51 zur Einsicht aus. Wiesbaden, den 13. Dezember 1900. Der Oberbürgermeister. J. S.: Körner.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Menschenfreundes zum erstenmale eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seit der Zustimmung der werthvollen Unterstützung weiterer Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, in dem sie uns die Mittel zustehen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgens, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brot, ja mitunter nicht einmal dies erbotten, in der Schule einen Teller Suppe und Brod geben lassen zu können. Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 516 von den Herren Rectoren ausgesuchte Kinder während der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgespeisten Portionen betrug nahezu 38.800. Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Betzten und Lehrern gelobt wird, welche gütlicher Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß geneigt, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen. Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben - auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen - in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnis zu genügen. Ueber die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt werden. Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armendeputation:

- Herr Stadtrat Justizrath Dr. Vergas, Eisenstraße 20, Herr Stadtverordneter Dr. med. Gunk, Kleine Burgstraße 9, Herr Stadtverordneter Kneffel, Nerostraße 18, Herr Stadtverordneter Kretel, Dogheimstr. 28, Herr Stadtverordneter Löw, Weberstraße 48, Herr Bezirksvorsteher Karger, Krieger-Friedrich-Ring 106, Herr Bezirksvorsteher Reichwein, Dogheimstr. 19, Herr Bezirksvorsteher Jolinger, Schwalbacherstraße 25, Herr Bezirksvorsteher Berger, Nauergasse 21, Herr Bezirksvorsteher Rumpf, Saalstraße 18, Herr Bezirksvorsteher G. Müller, Feldstraße 22, Herr Bezirksvorsteher St. Hoffmann, Philippsbergstraße 43, Herr Bezirksvorsteher Diehl, Emierstraße 73, sowie das städtische Armenbüreau, Rathhaus, Zimmer No. 12, und der Bismarckstr., Rathhaus, Zimmer No. 19. Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt: Herr Kaufmann Hofmeister August Engel, Hauptgeschäft: Taunusstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2, Herr Kaufmann Emil Sees jr., Inhaber der Firma Carl Alker Nachfolger, Große Burgstraße 16, Herr Kaufmann H. Roth, Nibelberg 14, Herr Kaufmann E. Schenk, Inhaber der Firma C. Koh, Gde Nibelberg und Kirchgasse, Herr Kaufmann W. H. Unterzagt, Langgasse 30, Herr Buchbinder Adolf Wilhelm, Inhaber der Firma Hermann Schellberg'schen Buchhandlung, Dornierstr. 1 (Gde der Rheinstr.). Wiesbaden, den 16. Oktober 1900. Namens der städtischen Armendeputation: Mangold, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines städtischen Schatzreglers ist zum 1. April cr. zu belegen. Das Gehalt beträgt jährlich 600 Mk. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar cr. einzureichen. Die Anstellungsbedingungen können im Rathhaus, Zimmer 23, eingesehen werden. Wiesbaden, den 7. Januar 1901. Der Magistrat. In Vertr.: Mangold.

Die Erhebung der 4. Rate Steuern und sonstigen Abgaben erfolgt vom 15. Januar ab titelweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebelräge sind nach den Aufangsbüchern der Straßen wie folgt festgesetzt:

Table with columns for street names (A-WYZ) and corresponding tax amounts.

Die Steuerkasse öffnet zwei Schalter, an dem einen werden nur die für den betreffenden Tag vorgesehenen Buchstaben erledigt, aller übriger Verkehr ist dem anderen Schalter überwiesen. Die Beträge, besonders die Pfennige, sind genau abzuzählen. Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebelräge benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich. Wiesbaden, 12. Januar 1901. Städtische Steuerkasse.

Bekanntmachung.

Montag, den 21. Januar ds. J., nach eventl. die folgenden Tage, Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im Leihhaus, Friedrichstraße 15, hier, die dem städtischen Leihhaus bis zum 15. Dezember 1900 einschließlich verfallenen Pfänder, bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücken, Leinen, Betten x., versteigert. Bis zum 17. Januar cr. können die verfallenen Pfänder von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr noch ausgelöst und Vormittags von 8 bis 10 Uhr und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr die Pfandscheine über Restrolle und festsitze, dem Notenstrah nicht unterworfenen Pfänder umgeschrieben werden. Vom 18. Januar cr. ab ist das Leihhaus hier für geschlossen. Wiesbaden, den 5. Januar 1901. Die Leihhaus-Deputation.

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, bezw. mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. Indem wir hiernit darauf aufmerksam machen, daß auch der hiesige Feuer-Telegraph als eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt anzusehen ist, weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß eine Verhinderung oder Störung in der Benutzung dieser Anstalt unter Anderem dadurch verursacht werden kann, daß die Isolatoren oder die Leitungsdrähte beschädigt, oder daß durch Verschlingung der Drähte sogenannte Erdverbindungen herbeigeführt werden. Solche Erdverbindungen können dadurch entstehen, daß die Leitungsdrähte mit Fächern, Borstbügeln, Haken, Langerüstbeinen und dergl. in Berührung gebracht oder durch Fischen von Leitungen anderer elektrischer Anlagen des Feuer-Telegraphen, der Feuer-Telephone- und Alarmleitungen verwickelt werden. Es liegt daher alle Ursache vor, bei Einrichtungen von Fangerüsten, sowie bei der Decoration von Häusern und Straßen und Herstellung elektrischer Anlagen jede Beschädigung der Telegraphenleitung und jede Verührung der Drähte sorgfältig zu vermeiden. In allen Fällen aber werden im Interesse der Feuer-Sicherheit unserer Stadt die Geschäftselemente und Hausbesitzer, welche eine derartige Beschädigung veranlaßt oder vorgenommen haben, ersucht, dies sofort auf der Feuerwache im ehemaligen Gerichtsgebäude, Friedrichstraße 15, Eingang vom Rathhausplatz, anzeigen zu wollen, damit die umgehende Freilegung des Betriebsbehindernisses durch den städtischen Brand-Director veranlaßt werden kann. Wiesbaden, im März 1900. Der Brand-Director.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die an die Abonnenten der städtischen Gas- und Wasser-Abfuhr ergangenen Zuschriften vom 28. Juni und 14. September d. J., sowie die Bekanntmachung vom 10. Oktober d. J., betreffend die vom Magistrat im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung beschlossene Erhöhung der Jahresbeiträge, werden die Interessenten benachrichtigt, daß nach Beschluß des Magistrats vom 24. v. Mts. die erhöhten Sätze erst vom 1. April 1901 ab zur Erhebung kommen werden. Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau. In Vertr.: Stritt.

Verdingung.

Die Beschaffung des bei dem Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 erforderlichen Tages- und Accord-Lehnsfuhrwerks soll verdingt werden. Die Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen oder von dort gegen Zahlung von 1 Mk. bezogen werden. Verlassene und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind bis spätestens Montag, den 28. Januar 1901, Vormittags 11 Uhr, einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart etwa erscheinender Bieter stattfinden wird. Aufschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 9. Januar 1901. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen. Preuss.

Biehof-Bericht.

Table with columns for animal types (Cattle, Pigs, Sheep, etc.), quantities, and prices per unit.

Wiesbaden, den 9. Januar 1901. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Montag, den 21. Januar, Vormittags 10 Uhr, lassen die Erben der verstorbenen Georg Michael Nessel Eheleute auf dem Rathhaus zu Dogheim ihre in den Gemarkungen Dogheim, Viebrich und Wiesbaden gelegenen Immobilien, bestehend in einem zweistöckigen massiven Wohnhaus mit Scheune, Stallungen und großem Obstgarten (Rangasse No. 12), Kellern und Wiesen, öffentlich meistbietend versteigern. Unter den Kellern befinden sich verschiedene Baumstämme mit tragbaren Obstbäumen in der Nähe der Weingärten. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Bekanntmachung.

Die am 9. cr. im Großherzog. Park zur Platte stattgehabte Holz- und Brennholzversteigerung ist genehmigt. Das Holz wird am Mittwoch, den 16. cr., den Käufern zur Abfuhr überlassen. Viebrich, den 11. Januar 1901. Großherzog. Luxemb. Finanzkammer.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 21. Januar, Morgens 11 Uhr, kommen im Panroder Gemeindevwald, District Rippel No. 29: 61 Eichen-Werkholzstämme von 26,63 Fmtr., 1 Buchen-Werkholzstamm 0,83 im District Sibig No. 1, nahe bei dem Dorfe: 14 Eichen-Werkholzstämme von 9,69 Fmtr. zur Versteigerung. Der Anfang wird im District Rippel gemacht. F 292. Panrod, den 11. Januar 1901. Heimann, Bürgermeister.

Verkaufsstellen f. Postwerthzeichen.

des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Brief-Adressen, Post-Nachrichten etc.) bei: F. Knefel, Nibelberg 9; J. Beer, Wwe., Geisbergstr. 16; Fritz Bernheim, Wehrstraße 25; J. Bird, Koonstr. 12; Joh. Conradi, Waldstr. 88 (Gemeinde Viebrich); J. Diehl, Wilhelmstr. 22; R. Erb, Adelheidstr. 70; J. Hartmann, Hellmündstraße 17; Th. Hendrich, Dambachthal 1; R. Henf, Große Burgstraße 17; G. Hofbein, Blatterstr. 102; G. L. Höl, Waldstr. 63 (Wem. Viebrich); H. Kilian, Gleasonstr. 8; F. Klip, Rheinstraße 79; A. F. Knefel, Langgasse 45; Ph. Kraus, Albrechtstraße 36; J. Lohm, Viehstraße 2; R. Bog, Herderstraße 8; G. Meisel, Zahnstraße 1a; F. A. Müller, Adelheidstraße 32; D. Schäfer, Moritzstr. 50; D. Schindling, Neugasse 1; A. Sommer, Poststr. 11; O. Knefelbach, Schwalbacherstraße 71; A. Penn, Kronplatz 2; Carl Borpohl, Webergasse 45/47; Chr. Wenzelschüler, Raffstr. 10; Schlachthaus; G. H. Horaloff, Körnerberg 24.

Öffentliche Fernsprechstellen.

befinden sich beim Telegraphenamt (Telegramm-Aufnahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schützenhofstraße 3, beim Postamt 3, Wehrstraße 45, und beim Postamt 4, Taunusstr. 1 (Berliner Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vormittags bis dem Telegraphenamt bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Stadtfernsprechwesens bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehr mit Teilnehmern in den zum Fernsprechnetz angeschlossenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 360 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 Mk. Hierzu kommen noch 25 Pf. Gebührensatz, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle gebolt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von ausländischen Orten sind zum Sprechverkehr zugelassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 Mk., für ein dringendes Gespräch 9 Mk.

Telegramm-Gebühren.

Wortzahl innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Ostpreußen 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumänien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malta u. Marokko 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf. Im übrigen Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms erhoben. Für Stadtelgramme beträgt die Wortzahl 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Dampfer-Fahrten.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.) F 308. Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach New York, 10. Januar 7 Uhr Nachm. von Neapel; S.-D. „Aller“ nach Genua, 11. Jan. 1 Uhr Nachm. in Genua; S.-D. „K. Wih. d. Gr.“ n. Bremen, 10. Jan. 1 Uhr Nm. in Bremerhaven; D. „Heigoland“ nach Bremen, 10. Jan. 11 Uhr Vm. von Galveston; D. „Wurzburger“ nach Bremen, 9. Jan. 7 Uhr Vorm. von Baltimore; D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Bremen, 10. Jan. 3 Uhr Nm. von New York; D. „Hannover“ nach Baltimore, 10. Januar 4 Uhr Nachm. von Bremerhaven. - Brasil- und La Plata-Linien: D. „Livland“ nach Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 10. Jan. von Funchal; D. „Mainz“ nach Brasilien, 10. Jan. von Oporto; D. „Pfalz“ nach La Plata, 10. Jan. von Antwerpen. - Liniën nach Ostasien und Australien: D. „Hamburg“ (der Hamburg-Amerika-Linie) nach Ostasien, 11. Jan. in Hongkong; D. „Sachsen“ nach Ostasien, 11. Jan. in Colombo; D. „Kiasutschou“ (der Hamburg-Amerika-Linie) nach Ostasien, 10. Jan. von Neapel; D. „Bayern“ nach Ostasien, 10. Jan. von Cuxhaven; D. „Königsberg“ nach Hamburg, 11. Jan. Prowls Point passirt; D. „Freiburg“ nach Ostasien, 10. Jan. von Kobe; D. „Paknam“ nach Ostasien, 10. Jan. in Penang. - Truppentransport-Dampfer nach China: D. „Norderney“ nach Bremen, 9. Jan. von Shanghai.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 6. bis einschl. 12. Januar.

Large table with multiple columns listing various goods (grains, oils, meats, etc.) and their prices per unit.

Wiesbaden, den 12. Januar 1901.